

Werden Sie Mitglied in der AGJF

Mitglieder der AGJF können Träger von stationären und mobilen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit werden.

Sie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie sind tätig als:
 - öffentlicher Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII oder
 - ein nach § 75 Abs. - 1-3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Jugendbildungsgesetz anerkannter freier Träger der Jugendhilfe.
2. Freie Träger sind gemeinnützig tätig nach den Grundsätzen der Abgabenordnung.
3. Die Mitglieder der AGJF erfüllen die Aufgaben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach §§ 11 bis 13 SGB VIII.
4. Zielgruppe der Arbeit sind Kinder und Jugendliche und junge Volljährige nach §§ 1, 2, 7, SGB VIII.

Arbeitsgemeinschaften auf mindestens Kreisebene, die mindestens 4 Offene Kinder- und/oder Jugendarbeit betreibende Mitglieder haben, können aufgenommen werden, wenn sie selbst oder mindestens 50% ihrer Mitglieder als "öffentlich anerkannt" gelten. (§ 5 und 6 der AGJF-Satzung)

Was müssen interessierte Träger tun?

an die AGJF sind folgende Unterlagen zu schicken :

- einen formlosen Antrag auf Mitgliedschaft in der AGJF, der von einer außenvertretungsberechtigten Person unterschrieben sein muss
- eine Kopie der "öffentlichen Anerkennung"
- Eine Kopie der „Gemeinnützigkeitsbescheinigung“ des zuständigen Finanzamtes
- ein Kurzinfo über die Einrichtung / ein aktuelles Programm - und/oder eine Konzeption
- eine Liste aller Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die sich in Ihrer Trägerschaft befinden - mit Adresse, Telefonnummer, Emailadresse und Adresse im Internet/Homepage der Einrichtung/en

Bei Vollständigkeit der Unterlagen entscheidet der AGJF-Vorstand über die Aufnahme. Einzelfallentscheidungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.
Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.